

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Landkreises Kelheim auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Erhöhung des Abfallvolumens im Bereich Erweiterung Ost, Neuprofilierung des Altbereichs und den Betrieb von zwei Lagerplätzen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Seit 1980 betreibt der Landkreis Kelheim in der Gemeinde Elsendorf auf den Flurnummern 830, 831, 834 und 837 der Gemarkung Appersdorf eine Deponie der Klasse 0 für Inertabfälle.

Der Landkreis Kelheim beantragt nun, dass das genehmigte Abfallvolumen der aktuellen Verfüllung von bisher 45.000 m³ auf 58.000 m³ ausgeweitet wird. Die Abfallschüttung erhöht sich dabei um 5 – 6 m. Weiter wird die Neuprofilierung des Altbereichs durch eine bis zu 3 m hohen Auffüllung mit unbelastetem Erdmaterial und der Betrieb von zwei Lagerplätzen zur Zwischenlagerung für Erdaushub beantragt.

Es handelt sich hierbei um die wesentliche Änderung einer Deponie, die nach § 35 Abs. 3 KrWG einer abfallrechtlichen Plangenehmigung bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Die Ablagerung von Inertmaterial auf der Fläche ist bereits genehmigt. Eine Änderung bezüglich der zur Verfüllung vorgesehenen Materialien und der Arbeitsabläufe ist nicht vorgesehen. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen oder Biotope sind nicht betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 30.12.2021
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter